



MDgin Kerstin Rademacher  
Unterabteilungsleiterin III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Verband kommunaler Unternehmen e. V.  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

[meyer@vku.de](mailto:meyer@vku.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4436

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL [IIC2@bmf.bund.de](mailto:IIC2@bmf.bund.de)

DATUM 11. Mai 2021

BETREFF **Steuersatz für das Legen von Wasserhausanschlüssen;  
Anwendungsfragen und Anmerkungen zum BMF-Schreiben  
vom 4. Februar 2021**

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. Februar 2021

GZ **III C 2 - S 7221/19/10004 :001**

DOK **2021/0504409**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Meyer,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben zum BMF-Schreiben vom 4. Februar 2021. Die von Ihnen angesprochenen Punkte wurden mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

**1. Mehrfachanschlüsse**

Ihre Auffassung, wonach gemeinsame Kosten (Tiefbauarbeiten) für einen Mehrspartenanschluss aufzuteilen sind und der auf den Hauswasseranschluss entfallende Teil ermäßigt zu besteuert sei, werden nicht geteilt. Vielmehr handelt es sich um eine einheitliche Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH und des EuGHs kann sich eine einheitliche Leistung ergeben, wenn zwei oder mehrere Handlungen oder Einzelleistungen des Unternehmers für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 13. Juni 2018 – XI R 2/16 - BStBl II S. 678 oder EuGH-Urteil vom 2. Juli 2020 – C-231/19).

Entscheidend ist die Sicht des Durchschnittsverbrauchers (vgl. Abschnitt 3.10 Abs. 1 S. 3 UStAE). Danach ist die entscheidende Leistung der Einbau des Mehrspartenanschlusses und somit der Zugang zu sämtlichen Versorgungsleistungen. Eine Aufspaltung der einheitlichen komplexen Leistung „Verlegung eines Mehrfachanschlusses“ wäre aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers wirklichkeitsfremd. Dem Verbraucher geht es gerade um die Verbindung der Leistungselemente, sodass auch der Umstand, dass die einzelnen Bestandteile im Wirtschaftsleben auch durchaus getrennt erbracht werden, keine Aufspaltung des Vorgangs rechtfertigt (vgl. Abschn. 3.10 Abs. 3 Satz 3 UStAE).

Da das Legen des Hauswasseranschlusses nicht den (alleinigen) Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung bildet, sondern die nicht begünstigten Leistungsbestandteile überwiegen (Anschluss für Strom, Telekommunikation und Gas), unterliegt die Gesamtleistung „Verlegung des Mehrspartenanschlusses“ als einheitliche komplexe Leistung dem allgemeinen Steuersatz.

Die dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung ergibt sich auch aus den allgemein gültigen Grundsätzen zur Einheitlichkeit der Leistung und den entsprechenden Ausführungen im UStAE. Einer Anpassung der Übergangsregelung bedarf es daher nicht.

## 2. Eingangsleistungen von Wasserversorgern

Bestätigt werden kann, dass beim Legen eines Hauswasseranschlusses jede Eingangsleistung an den Wasserversorger, der im Außenverhältnis die Anschlussleistung gegenüber dem Anschlusskunden erbringt und abrechnet, dem Regelsteuersatz zu unterwerfen ist.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Rademacher

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.